

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 1NCE GmbH für M2M/IoT-Mobilfunkdienste (Stand: 07/2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) liegen sämtlichen Verträgen über die Erbringung von Mobilfunkdiensten für Machine-to-Machine (M2M)- und Internet of Things (IoT)-Anwendungen und zugehörigen weiteren Diensten (nachfolgend zusammen auch die „vertragsgegenständlichen Leistungen“) zugrunde, die zwischen der 1NCE GmbH, Sternengasse 14-16, 50676 Köln, Amtsgericht Köln, HRB 92529 (nachfolgend „1NCE“), und dem Kunden geschlossen werden.
- 1.2 Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch 1NCE erfolgt ausschließlich unter der Geltung dieser AGB. Die Geltung entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- 1.3 Das Angebot der vertragsgegenständlichen Leistungen durch 1NCE richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die von 1NCE unterbreiteten Angebote über die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden gemäß dem Angebot von 1NCE.
- 2.2 Der Kunde gibt seine Bestellung im Regelfall über den 1NCE-Webshop ab. 1NCE behält sich allerdings vor, im Einzelfall auf ein in Textform erklärtes Verlangen des Kunden auch eine Bestellung dadurch zu ermöglichen, dass der Kunde einen von ihm ausgefüllten und unterzeichneten Bestellschein an 1NCE übermittelt; ein Anspruch des Kunden auf eine solche Form der Bestellung besteht allerdings nicht. Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen seiner Bestellung durchweg wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass die von ihm angegebene Rechnungsanschrift des Kunden mit derjenigen Anschrift übereinstimmt, für die dem Kunden die angegebene Umsatzsteueridentifikationsnummer erteilt worden ist. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde, 1NCE im Zusammenhang mit der Bestellung sämtliche gemäß § 111 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) jeweils erforderlichen Dokumente zu übermitteln oder – soweit von 1NCE angeboten – an einem sonstigen gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 TKG geeigneten Verfahren der Identitätsüberprüfung mitzuwirken; diese Verpflichtung gilt entsprechend für den Fall, dass hinsichtlich der durch den Kunden nachgewiesenen

Daten vor oder nach dem Vertragsschluss eine Änderung eintritt (§ 111 Abs. 3 TKG).

- 2.4 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn 1NCE die Bestellung des Kunden durch Erteilung einer Auftragsbestätigung annimmt, spätestens jedoch, wenn 1NCE mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen beginnt (Freischaltung der Chip-Karte).
- 2.5 Für sämtliche Erklärungen der Parteien gemäß dieser Ziffer 2 ist die Textform ausreichend.

3. Leistungspflichten von 1NCE / Änderungsvorbehalt

- 3.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen umfassen folgende Leistungselemente:
 - a) die Überlassung eines Mobilfunkanschlusses für M2M/IoT-Anwendungen, mit dem der Kunde Daten-Mobilfunkverbindungen mit niedriger Bandbreite und weitere Netz- und Netzserviceleistungen nutzen kann – dies erfolgt durch abgeleitete Zuteilung einer Mobilfunknummer und einer weiteren Identifikationsnummer (z.B. International Mobile Subscriber Identity [IMSI], Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number [MSISDN], Integrated Circuit Card Identifier [ICCID]) sowie Überlassung einer mit den zugeteilten Nummern jeweils codierten Chip-Karte, derzeit in Form einer SIM-Karte (in diesen AGB jeweils als die „Chip-Karte“ bezeichnet), an den Kunden;
 - b) die Erbringung von Daten-Mobilfunkverbindungsleistungen mit niedriger Bandbreite in der Bundesrepublik Deutschland und – soweit aufgrund bestehender Roaming-Vereinbarungen zwischen den betreffenden Mobilfunknetzbetreibern verfügbar – in anderen in der Leistungsbeschreibung bestimmten EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten; und
 - c) die Erbringung von zusätzlichen Netz- und Netzserviceleistungen, insbesondere einschließlich der Möglichkeit des Empfangs und Versands von SMS (ShortMessageService)-Kurznachrichten sowie der Bereitstellung einer software-basierenden Connectivity Management-Plattform, wobei 1NCE dem Kunden den Zugang zu dieser Plattform entweder über ein Kunden-Webportal bereitstellt oder dieser – sofern der Kunde in seiner Sphäre für die vollumfängliche Kompatibilität seiner Kundensysteme sorgt – durch den Kunden selbst auf eigene Kosten unter Nutzung der Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) von 1NCE in diese Kundensysteme integriert werden kann.

Der genaue Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß dieser Ziffer 3.1 ergibt sich dabei jeweils aus der diesen AGB als **Anlage** beigefügten

Leistungsbeschreibung (in diesen AGB jeweils als die „Leistungsbeschreibung“ bezeichnet).

3.2 1NCE erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die in Ziffer 3.1 Buchstaben a) und b) dieser AGB in Bezug genommenen Mobilfunkverbindungsleistungen werden von 1NCE jeweils auf der Grundlage von Vorleistungen lizenzierter Mobilfunknetzbetreiber erbracht. Ebenso setzt 1NCE für die Erbringung einzelner Teile der in Ziffer 3.1 Buchstabe c) dieser AGB in Bezug genommenen zusätzlichen Netz- und Netzserviceleistungen Subunternehmer als technische Dienstleister ein. 1NCE weist ausdrücklich darauf hin, dass Art und Umfang der Vorleistungen der jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber, insbesondere auch die jeweils verfügbaren Übertragungstechnologien (z.B. keine dauerhafte Nutzungsmöglichkeit von 2G/3G in einzelnen Staaten), unterschiedlich sein können und darüber hinaus einzelne verfügbare Übertragungstechnologien die Nutzung bestimmter Netz- oder Netzserviceleistungen nicht ermöglichen. Die Einzelheiten des jeweils tatsächlich verfügbaren Leistungsumfanges ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

3.3 Die Leistungspflicht von 1NCE ist beschränkt auf

- a) den Aktivierungszeitraum der Chip-Karte gemäß Ziffer 3.5 dieser AGB (nachfolgend der „Aktivierungszeitraum“);
- b) ein verbrauchbares Datenvolumen von insgesamt 500 MB je Chip-Karte; und
- c) ein Volumen von 250 SMS je Chip-Karte, wobei ein anteiliger Verbrauch dieses Volumens sowohl durch jede empfangene SMS (Mobile terminated - MT) als auch jede versandte SMS (Mobile Originated - MO) stattfindet und 1NCE weiterhin ausdrücklich darauf hinweist, dass die von 1NCE eingesetzte technische Lösung ausschließlich SMS-Übertragungen zwischen Endgerät und Server (beide Verkehrsrichtungen), nicht jedoch SMS-Übertragungen zwischen zwei Endgeräten unterstützt (das Datenvolumen gemäß Buchstaben b) und das SMS-Volumen gemäß Buchstabe c) werden nachfolgend, soweit nicht abweichend gekennzeichnet, jeweils einzeln und zusammen auch als das „Kontingent“ bzw. die „Kontingente“ bezeichnet.).

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, für die betreffende Chip-Karte einmal oder mehrmals zusätzliche Kontingente zu erwerben (siehe dazu Ziffern 5.1 und 5.3 dieser AGB); dies kann bereits vor einem vollständigen Verbrauch eines ursprünglichen Kontingents erfolgen. Der Aktivierungszeitraum der betreffenden Chip-Karte als solcher bleibt von einem nachträglichen Erwerb zusätzlicher Kontingente jeweils unberührt.

3.4 Sollte eines der ursprünglichen Kontingente (Datenvolumen oder SMS-Volumen) oder ein solches durch den Kunden etwa nachträglich erworbenes weiteres

Kontingent vor Ablauf des Aktivierungszeitraums verbraucht sein, wird die Chip-Karte vorläufig deaktiviert und kann bis auf Weiteres nicht mehr genutzt werden. Nach dem anschließenden Zahlungseingang für ein vom Kunden nachträglich erworbenes zusätzliches Kontingent wird eine etwa vorläufig deaktivierte Chip-Karte unverzüglich durch 1NCE wieder aktiviert. Der Erwerb zusätzlicher Kontingente kann dabei jeweils nur dergestalt erfolgen, dass gleichzeitig sowohl ein volles Datenvolumen und ein volles SMS-Volumen entsprechend Ziffern 3.3 Satz 1 Buchstaben b) und c) dieser AGB nacherworben wird.

3.5 Der Aktivierungszeitraum der betreffenden Chip-Karte beträgt zehn Jahre ab dem Beginn des vierten Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in den die Versendung der Chip-Karte durch 1NCE an den Kunden fällt, sofern der Aktivierungszeitraum nicht gemäß Ziffer 3.6 dieser AGB vorzeitig endet oder durch Vereinbarung der Parteien in Textform einvernehmlich zu den dann jeweils geltenden Konditionen verlängert wird. Die erstmalige Freischaltung der Chip-Karte erfolgt bereits vor der Versendung der Chip-Karte an den Kunden und ist ab dem Zugang beim Kunden nutzbar.

3.6 Der Aktivierungszeitraum endet automatisch vorzeitig, sofern

- a) innerhalb von 18 Monaten nach der Mitteilung durch 1NCE an den Kunden in Textform, dass das Datenvolumen oder das SMS-Volumen der betreffenden Chip-Karte vor Ablauf des Aktivierungszeitraums verbraucht ist, kein nachträglicher Erwerb eines zusätzlichen Kontingents durch den Kunden erfolgt;
- b) über die betreffende Chip-Karte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 Monaten keine Daten mehr gesendet worden sind bzw. keine SMS mehr empfangen oder versendet worden ist; oder
- c) der Kunde die betreffende Chip-Karte innerhalb der von 1NCE bereitgestellten Connectivity Management-Plattform selbst endgültig deaktiviert hat.

3.7 Die Chip-Karte wird dem Kunden käuflich überlassen; mit Übergabe an den Kunden geht die Chip-Karte daher in dessen Eigentum über. Das Recht von 1NCE, die Chip-Karte als Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß den Bestimmungen dieser AGB (a) zu deaktivieren oder zu sperren oder (b) durch OTA (Over the Air)-Fernsteuerung zum Zweck der fortgesetzten Leistungserbringung bestimmungsmäßige Konfigurationsänderungen an der Chip-Karte vorzunehmen oder auf diese Software-Updates herunterzuladen und dort zu installieren, bleibt hiervon unberührt und besteht für die gesamte Vertragslaufzeit fort. Ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs trägt der Kunde hinsichtlich der Chip-Karte das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Chip-Karte. 1NCE ist daher insbesondere nicht verpflichtet, Er-

satz für eine Chip-Karte zu leisten, die verloren gegangen oder in einer 1NCE nicht zurechenbaren Weise beschädigt oder unbrauchbar worden ist. Sämtliche Kontingente sind darüber hinaus notwendig an die Nutzung der konkret überlassenen, zugehörigen Chip-Karte geknüpft. 1NCE ist somit im Fall von Satz 4 auch nicht verpflichtet, ein hiernach nicht mehr nutzbares verbleibendes Kontingent auf eine andere Chip-Karte zu übertragen oder hierfür anderweitig Erstattung zu leisten.

- 3.8 Der Gefahrübergang hinsichtlich der Chip-Karte erfolgt gemäß § 447 Abs. 1 BGB. Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien in Textform vereinbart, findet bei der Versendung von Chip-Karten an Lieferanschriften des Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland CIP Incoterms® 2010 Anwendung.
- 3.9 Soweit hinsichtlich einzelner Leistungselemente der vertragsgegenständlichen Leistungen eine Mängelhaftung von 1NCE bestehen sollte, richtet sich diese nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen hinsichtlich der Chip-Karten ab dem Zeitpunkt des Zugangs der betreffenden Chip-Karten beim Kunden. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind gemäß den Bestimmungen in Ziffer 8 dieser AGB beschränkt.
- 3.10 Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch 1NCE unterliegt im Übrigen den Bestimmungen dieser AGB und den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere denjenigen des TKG.
- 3.11 1NCE ist aus betrieblichen Gründen und/oder Gründen der technischen Fortentwicklung berechtigt, die Spezifikationen und Funktionalitäten der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verändern und die Leistungsbeschreibung dementsprechend anzupassen, vorausgesetzt, dass die jeweilige Änderung die wesentlichen Leistungsmerkmale der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht vermindert oder beeinträchtigt. Daraus können sich auch vom Kunden zu beachtende, veränderte Systemanforderungen (siehe Ziffer 4.5 dieser AGB) ergeben. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Dritte, von denen 1NCE zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

4. Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde darf die vertragsgegenständlichen Leistungen nach Maßgabe dieser AGB und der Leistungsbeschreibung nur für seine eigenen Zwecke nutzen.
- 4.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die vertragsgegenständlichen Leistungen Dritten ohne vorherige Erlaubnis von 1NCE zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben. Der Kunde ist insbesondere auch nicht berechtigt, unter Einsatz der ihm zur Nutzung

überlassenen Chip-Karten selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten aufzutreten und Mobilfunkdienste, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten.

- 4.3 Die vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich oder in sonst rechtswidriger, gegen gesetzliche Verbote in der Bundesrepublik Deutschland oder am jeweiligen Nutzungsort verstößender Weise, genutzt werden. Insbesondere dürfen durch den Kunden keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden. Ferner (a) dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden, (b) dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die dem Zweck dienen, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten soll (z.B. Gegenleistungen für SMS zu Chatlines oder Werbehotlines), oder die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur dem Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer, und (c) sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- 4.4 1NCE ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen die ihm gemäß Ziffer 4.3 dieser AGB obliegenden Pflichten die vertragsgegenständlichen Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren, ohne dass der Kunde insoweit von der Pflicht zur Tragung der vereinbarten Entgelte befreit ist. Die Regelung des § 450 TKG betreffend die Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt.
- 4.5 Der Kunde verpflichtet sich, in seiner Verantwortungssphäre die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Systemanforderungen für die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu beachten und die in diesen AGB und der Leistungsbeschreibung bestimmten Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Sofern eine Nichtbeachtung der Systemanforderungen gemäß Satz 1 durch den Kunden nachteilige Auswirkungen auf den Netzbetrieb, insbesondere die Netzsicherheit oder -integrität, entfalten kann (so z.B. im Fall des Betriebs nicht netzkonformer Endgeräte durch den Kunden), ist 1NCE insbesondere auch berechtigt, die betreffende Chip-Karte zu sperren; etwaige weitergehende Rechte und Ansprüche von 1NCE bleiben unberührt. Der Kunde ist ferner verpflichtet,
- den Verlust bzw. das Abhandenkommen der dem Kunden überlassenen Chip-Karte unverzüglich dem Kundenservice von 1NCE anzuzeigen;
 - unverzüglich in Textform eine Änderung seines Namens oder seiner Firmierung, seiner Rechtsform, seiner Anschrift oder des Rechnungsempfängers mitzuteilen bzw. durch einen insoweit

bevollmächtigten Dritten mitteilen zu lassen (siehe dazu auch nochmals Ziffer 2.3 Satz 3 2. Halbsatz dieser AGB);

- c) persönliche Zugangsdaten (wie z.B. Passwörter) geheim zu halten und diese, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von diesem Kenntnis erlangt haben könnten, unverzüglich zu ändern;
- d) in angemessenen Abständen Sicherungskopien sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen genutzten Kundendaten anzufertigen, um zu ermöglichen, dass verlorengegangene oder zerstörte Kundendaten mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können; und
- e) im Fall eines an 1NCE gerichteten behördlichen oder gerichtlichen Auskunftersuchens, das im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen steht, von 1NCE im Innenverhältnis zum Kunden verlangte Auskünfte unverzüglich zu erteilen und dabei insbesondere an 1NCE Dokumente und Informationen zu übermitteln, die erforderlich sind, um 1NCE in die Lage zu versetzen, dem betreffenden Auskunftersuchen nachzukommen.

5. Entgelte / Beanstandungen

- 5.1 Für die vertragsgegenständlichen Leistungen zahlt der Kunde die zwischen den Parteien gemäß Ziffer 2 dieser AGB vereinbarten Entgelte. Im Rahmen des Vertragsschlusses kann der Kunde dabei zwischen verschiedenen von 1NCE angebotenen Zahlungsarten wählen. Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, bestimmen sich die für den Erwerb zusätzlicher Kontingente gemäß Ziffer 3.3 Satz 2 dieser AGB durch den Kunden zu zahlenden Entgelte nach der im Zeitpunkt dieses Erwerbs jeweils gültigen Preisliste von 1NCE.
- 5.2 Sämtliche Entgelte sind durch den Kunden jeweils vorschüssig zu zahlen (Prepaid). Zahlungen des Kunden haben spätestens innerhalb von 14 Tagen ab dem Zugang der Rechnung zu erfolgen.
- 5.3 Eine erstmalige Freischaltung und der Versand der Chip-Karte erfolgen erst, wenn 1NCE den vollständigen Zahlungseingang sowohl für das auf die Chip-Karte entfallende Entgelt (dieses umfasst den Kaufpreis für die Chip-Karte und die Entgelte für das jeweilige ursprüngliche Kontingent) als auch ein vom Kunden etwa geschuldetes zusätzliches Entgelt (z.B. für den Versand der Chip-Karte) hat verzeichnen können. Auch die erneute Aktivierung einer vorläufig deaktivierten Chip-Karte (siehe Ziffer 3.3 Satz 2 dieser AGB) erfolgt erst, sobald 1NCE den vollständigen Zahlungseingang in Bezug auf ein durch den Kunden nachträglich erworbenes zusätzliches Kontingent hat verzeichnen können.
- 5.4 Sofern der Kunde im Rahmen einer Bestellung mehrere Chip-Karten bestellt, erfolgen die Freischaltung und der Versand sämtlicher bestellter Chip-Karten

gemäß Ziffer 5.3 dieser AGB im Ganzen erst dann, wenn 1NCE den vollständigen Zahlungseingang für alle sich auf die bestellten Chip-Karten beziehenden Entgelte hat verzeichnen können. 1NCE ist zu Teilleistungen nicht verpflichtet; eine Freischaltung oder ein Versand von Teilmengen bestellter Chip-Karten erfolgt daher nicht.

- 5.5 Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro und zusätzlich einer etwa anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwa außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen anfallende Steuern, Abgaben, Zölle und ähnliche Belastungen trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere auch für die jeweils vom Leistungsempfänger nach den Regelungen der EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie in seinem Sitz-EU-Mitgliedsstaat zu tragende Mehrwertsteuer (sog. Reverse-Charge-Verfahren).
 - 5.6 Der Kunde darf gegenüber Entgeltansprüchen von 1NCE nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.
 - 5.7 Beanstandungen des Kunden gegen die Höhe der Verbindungsentgelte oder sonstige nutzungsabhängige Entgelte von 1NCE unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45i, 45j TKG. Hiernach gilt insbesondere, was folgt: Beanstandungen des Kunden müssen innerhalb von acht Wochen ab Zustandekommen der Verbindung erfolgen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- ## 6. Vertragslaufzeit / Kündigung
- 6.1 Das Vertragsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
 - 6.2 Das in Ansehung jeder einzelnen Chip-Karte jeweils bestehende Vertragsverhältnis kann durch
 - a) den Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist; und
 - b) 1NCE mit einer Frist von zwei Wochen, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des Aktivierungszeitraums, gekündigt werden.
 - 6.3 Das Recht beider Parteien, das Vertragsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
 - 6.4 Eine Abgeltung eines im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in Bezug auf die betreffende Chip-Karte etwa noch vorhandenen unverbrauchten Kontingents erfolgt nicht, es sei denn, 1NCE hätte eine außerordentliche Kündigung des Kunden aus wichtigem Grund (siehe Ziffer 6.3 dieser AGB) zu vertreten.
 - 6.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

7. Einräumung von Nutzungsrechten / Schutzrechte Dritter

- 7.1 Soweit 1NCE dem Kunden im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen Software zur Nutzung überlässt, räumt 1NCE dem Kunden an der Software für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit ein einfaches, örtlich auf die in der Leistungsbeschreibung bestimmten Staaten beschränktes Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist (a) weder unterlizenzierbar noch weiterübertragbar und (b) unterliegt den inhaltlichen Beschränkungen, die sich aus diesen AGB und der Leistungsbeschreibung ergeben. Weitergehende Nutzungsrechte an der Software werden dem Kunden nicht eingeräumt. Ebenso werden dem Kunden keinerlei Bearbeitungsrechte an der Software eingeräumt, soweit solche nicht gesetzlich zwingend vorgesehen sind.
- 7.2 Falls bezüglich der in vorstehender Ziffer 7.1 in Bezug genommenen Nutzungsrechte eine Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht wird oder droht, ist 1NCE berechtigt, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für den Kunden das Recht auf fortgesetzte Nutzung zu sichern oder die Software zu modifizieren, um hierdurch Verletzungen von Schutzrechten zu verhindern oder die Erbringung der Software vorübergehend einzustellen. Jegliche Ansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen, wenn und soweit sich die Rechtsverletzung auf eine unerlaubte Veränderung der Software durch den Kunden oder deren sonstige Nutzung durch den Kunden unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AGB oder der Leistungsbeschreibung bezieht.

8. Haftung

Jegliche Haftung von 1NCE auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen 1NCE und dem Kunden unterliegt den nachfolgenden Beschränkungen:

8.1 Haftung gemäß § 44a TKG

- a) Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen die Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Gegenstand haben, haftet 1NCE als Anbieter solcher Telekommunikationsdienste für Vermögensschäden ausschließlich nach den Regelungen des § 44a TKG.
- b) § 44a TKG lautet wie folgt:
Soweit eine Verpflichtung des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens EUR 12.500,00 je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist

die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Höhe der Haftung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.

8.2 Haftung außerhalb des Anwendungsbereichs von § 44a TKG

Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 44a TKG (siehe Ziffer 8.1 dieser AGB) haftet 1NCE wie folgt:

- a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie sowie arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet 1NCE gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet 1NCE im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet 1NCE bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unter einer Kardinalpflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- c) Die Haftung für den im Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß vorstehendem Buchstaben b) zu ersetzenden vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist der Höhe nach auf EUR 25.000,00 je Schadensfall und auf EUR 100.000,00 für alle Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres beschränkt.
- d) Eine verschuldensunabhängige Haftung von 1NCE, gemäß § 536a BGB, für etwaige bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, ist ausgeschlossen; die Regelungen der vorstehenden Buchstaben a) und b) bleiben unberührt.
- 8.3 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- ## 9. Einschränkungen der Leistungspflicht: Höhere Gewalt / Vorbehalt der Selbstbelieferung
- 9.1 Keine Partei haftet für die Erfüllung ihrer Pflichten, wenn diese Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert wird. Dies umfasst insbesondere Ereignisse, die unvorhersehbar, nicht beherrschbar und außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, insbesondere Un-

wetter, Überschwemmungen, Erdbeben, Stürme, Blitzeinschläge, Brände, Epidemien, Terrorakte, Ausbruch von Kampfhandlungen (gleich ob mit oder ohne Kriegserklärung), Aufstände, Explosionen, Streik oder andere Arbeitsunruhen, Sabotage, Unterbrechungen der Energieversorgung, Zwangsenteignung durch staatliche Stellen.

- 9.2 Die Leistungsverpflichtung von 1NCE steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Waren oder Vorleistungen durch die Vorlieferanten von 1NCE. Dies gilt jedoch nur, soweit 1NCE mit dem jeweiligen Vorlieferanten mit der gebotenen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von 1NCE beruht. Als Waren oder Vorleistungen im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere die durch 1NCE von anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten bezogenen Dienste oder Übertragungswege, Lieferungen von Hardware oder Software oder sonstige technische Leistungen Dritter (z.B. Stromlieferungen).

10. Datenschutz / Vertraulichkeit

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Begründung und der Durchführung des Vertragsverhältnisses jeweils von der anderen Partei übermittelten personenbezogene Daten gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten, insbesondere den Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 10.2 Die Parteien verpflichten sich weiterhin, auch sämtliche sonstige ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und unbefristet gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 10.3 Für die Zahlungsabwicklung (siehe Ziffern 5.1 und 5.2 dieser AGB) nutzt 1NCE den Zahlungsdienstleister Stripe Payments Europe Ltd., The One Building, 1 Grand Canal Street Lower, Dublin 2, Irland (nachfolgend „Stripe“). Alle durch den Kunden im Rahmen des Zahlungsvorgangs etwa angegebenen (personenbezogenen) Daten werden von Stripe verarbeitet und teilweise auch direkt durch Stripe erhoben. Weitere Informationen zum Datenschutz von Stripe kann der Kunde der Datenschutzerklärung von Stripe entnehmen, die derzeit unter folgendem Link abrufbar ist: <https://stripe.com/de/privacy>.
- 10.4 1NCE weist daraufhin, dass es die im Rahmen der Durchführung der Vertragsverhältnisse mit allen Kunden anfallenden Nutzungsdaten in anonymisierter und aggregierter Form zu eigenen statistischen Zwecken verwendet. Dies erfolgt zu Zwecken der netzwerkbezogenen Kapazitätsplanung sowie zur fortlaufenden Qualitätssicherung und Verbesserung der von 1NCE erbrachten Leistungen.

11. Änderung der AGB

- 11.1 1NCE ist berechtigt, diese AGB – soweit sie in das Vertragsverhältnis mit dem Kunden einbezogen sind – einseitig zu ändern, sofern dies zur Anpassung an eine Veränderung der Gesetzeslage, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung oder sonstiger Marktgegebenheiten, insbesondere technischer Rahmenbedingungen, zweckmäßig oder notwendig erscheint.
- 11.2 Sofern 1NCE beabsichtigt, eine solche Änderung der AGB vorzunehmen, die nicht ausschließlich eine Anpassung an gesetzliche oder behördliche Anordnungen zum Gegenstand hat, wird 1NCE dies dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung in Textform mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Wirksamkeitszeitpunkt der betreffenden Änderung zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung von 1NCE in Textform, wird die betreffende Änderung zu ihrem Wirksamkeitszeitpunkt Vertragsbestandteil. 1NCE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

12. Telekommunikationsrechtliche Pflichtinformationen

- 12.1 Informationen über die von 1NCE zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden, und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich im Internet unter <https://1nce.com/impressum/> (siehe dort die Rubrik „Telekommunikationsrechtliche Pflichtangaben“).
- 12.2 Eine Aufzählung der Maßnahmen, mit denen 1NCE auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet unter <https://1nce.com/impressum/> (siehe dort die Rubrik „Telekommunikationsrechtliche Pflichtangaben“).
- 12.3 Im Fall eines Streits zwischen den Parteien über einen der in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde nach einem vorherigen Einigungsversuch mit 1NCE bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.
- 12.4 Der Kunde kann verlangen, dass
- a) die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies 1NCE technisch möglich ist; und
 - b) die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Forderungen, Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger

Zustimmung von 1NCE in Textform an Dritte abtreten oder übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

- 13.2 1NCE ist jederzeit berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise durch Subunternehmer erbringen zu lassen. 1NCE bleibt auch in diesem Fall im Verhältnis zum Kunden weiterhin für die Leistungserbringung verantwortlich.
- 13.3 Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die anwendbaren gesetzlichen Regelungen.
- 13.4 Auf diese AGB und die gesamten vertraglichen Beziehungen zwischen 1NCE und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 13.5 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Köln Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.